

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 11. JUNI 1984

Nr. 24

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —	Vorhaben des Staatsbauamtes Darmstadt, 6100 Darmstadt	Buchbesprechungen
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1164	1168
1154	GIESSEN	Öffentlicher Anzeiger
Der Hessische Minister des Innern	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Hadamar/Stadteil Steinbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 23. 5. 1984	1169
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung	1164	Landesapothekerkammer Hessen; hier Auslegung der Wählerverzeichnisse ..
1154	Auflösung des Viehversicherungsver eins Solms-Oberndorf a. G.	1175
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	1166	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung des Planungsausschusses, Gemeinsame Sitzung, Sitzung des Wirtschaftsausschusses, Verkehrs- und Verkehrsausschusses, Sitzung des Umweltausschusses
1155	KASSEL	1175
Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. 12. 1983; hier: Besoldungsrechtliche Regelungen (Art. 30)	Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 24. 5. 1984	Öffentliche Ausschreibungen
1160	1166	Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld; hier: L 3172/K 14; Ausbau und Verlegung der K 14 bei Schenklingensfeld-Oberliengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg a. d. Fulda
Eingruppierung der Angestellten im Schreibdienst; hier: Nachweis der schreibtechnischen Fertigkeiten	Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 24. 5. 1984	1176
1160	1166	Hessisches Straßenbauamt Fulda; hier: K 27; Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zwischen Hofbieber/Weiherhof und Wittges
Die Regierungspräsidenten	Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz	1176
DARMSTADT	DARMSTADT	Hessisches Straßenbauamt Darmstadt; hier: Bauleistungen zur Instandsetzung der Kreisstraße 138 zwischen Frankenhausen und Waschenbach....
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Weschnitz, Landkreis Bergstraße, vom 11. 5. 1984	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antriftal bei Ober-Breidenbach“ vom 24. 5. 1984	1176
1161	1166	
Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt 1		
1163		

557

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Bartelt, Dr. jur. Christian, Rechtsanwalt, Wiesbaden
 Beckmann, Ruth, Hausfrau, Frankfurt am Main
 Demel, Alois, Fulda
 Koch, Karl-Heinz, Rechtsanwalt, Eschborn
 Reichert, Wilhelm Georg, Gewerkschaftssekretär, Glauburg
 Träger, Walther, Generalsekretär des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Freiherr von Andrian-Werburg, Dieter Grafiker, Schauenburg
 Baier, Konrad, geschäftsf. Direktor, Marburg
 Bingel, Horst, Schriftsteller, Frankfurt am Main
 Borges, Fritz, Rektor a. D., Mühlheim am Main
 Contzen, Prof. Dr. med. Heinz, Ärztlicher Direktor, Frankfurt am Main
 Daniel, Ludwig, Bürgermeister, Schaafheim
 Deutscher, Dr. Klaus, Physiker, Weizlar
 Ehrenfried, Adolf, Polizeihauptkommissar a. D., Bad Orb
 Fichter, Franz, Unternehmer, Frankfurt am Main
 Gebhardt-Euler, Manfred, geschäftsf. Gesellschafter, Weizlar
 Gillmann, Heinrich, Techn. Oberamtsrat a. D., Frankfurt am Main
 Hamann, Hans-Werner, Regierungsrat, Wiesbaden

Kayser, Margarete, Direktorin a. D., Frankfurt am Main
 Lerner, Prof. Dr. phil. Franz, em. Hochschulprofessor, Frankfurt am Main
 Linker, Adolf, Herrenschneidermeister, Frankfurt am Main
 Peter, Anne, Nidda
 Pralle, Hermann, Rechtspfleger, Neuhof
 Rudolf, Adolf, Heimleiter a. D., Frankfurt am Main
 Salomon, Hans, Angestellter, Hanau
 Seitelmann, Emil, Schlossermeister, Oestrich-Winkel
 Sude, Friedrich Wilhelm, Landwirt, Bürgermeister a. D., Korbach
 Scholz, Dr. Georg, Zahnarzt, Wiesbaden
 Thomas, Harry, Verwaltungsobererrat, Kassel
 Tönges, Konrad, Rektor a. D., Lahntal

Verdienstmedaille

Kayser, Rudolf, Geschäftsführer, Frankfurt am Main
 Lingott, Heinz, Vermessungstechniker, Kassel
 Pinkernelle, August, Polsterer und Raumausstatter, Frankfurt am Main
 Scheid, Wendlin, Polizeihauptmeister a. D., Oestrich-Winkel
 Schwarzmayr, Edmund, selbst. Handelsvertreter, Kassel
 Thorn, Anna Lulse, Zeitungsträgerin, Greifenstein
 Weber, Ing. Otto, Verwaltungsangestellter, Ober-Ramstadt

Wiesbaden, 16. Mai 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14a 02/01

StAnz. 24/1984 S. 1154

558

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Prämlierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Günther Matthes	1884	Kosteneinsparung bei der Technischen Hochschule in Darmstadt — Baugebiet „Lichtwiese“ — durch Nutzung des anfallenden Dränwassers	4000,—
Nikolai Petersen	1919	Herausgabe eines Merkblattes über die Aufstellung von Bienenvölkern	1500,—
Christoph Hohmann	1973	Verwendung der beim Regierungspräsidenten in Darmstadt im Rahmen der GEZ maschinell erfaßten Daten und ausgedruckten Listen über dienstlich geführte Ferngespräche für die Erhebung von Auslagen nach § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes	1500,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Stefan Stoffers	1942	Vereinfachung bei der Zahlung des Unterbringungs-geldes von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Lastschriftinzugsverfahren	1300,—
Ernst Thiele	1901	Vereinfachung des Verfahrens bei der Abwicklung von Kautionen bei der Justus-Liebig-Universität in Gießen; hier: Einführung eines neuen Vordrucks (Vordrucksatz)	300,—
Gerhard Wicke Walter Dröbler Wilhelm Guthardt	1732	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Verwendung von „Betonlochsteinen“ für die Grenz- und Vermessungspunktmarkierung und deren unterirdische Sicherung durch Kunststoffkegel bzw. -stäbe	150,—
Wolfgang Gerhardt	1972	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung;	100,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
		hier: Erleichterung der Datenerfassung zur Fortschreibung des Katasterbuchwerks — Änderung des Vordrucks „KF 1 E“, Flächenberechnung (Einlage), Anl. z. FA II —	
Ferdinand Suhe Kurt Arnheiter	1737	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung eines amtlichen Vordrucks „Aufforderung an die Staatsanwaltschaft zum Rechtsmittelverzicht bei vorzeitiger Entlassung von Gefangenen“	100,—
Eduard Sauer	1912	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Aufnahme eines zusätzlichen Merkmals (Az. der Mahnsache) in das Suchprogramm des Verfahrens AUGe — Automationsunterstützung im Geschäftsbereich der Amtsgerichte —	75,—
Kurt-Ulrich Heldmann	1988	Änderung des Vordrucks „Ordnungswidrigkeitsanzeige“ (LBSt 3.15); hier: Eindruck der Anrede „Sehr geehrte/r“ auf Blatt 1	70,—
Georg Huka	1963	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Änderung des Vordrucks LBSt 3.334 „Nachweis über sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände“	60,—
Helmut Büttner	1949	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks „StA 9006 — H — Karteikarte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft“ — Anbringung eines Vermerks über die Kostensollbuchnummer und den gezahlten Betrag —	50,—
Kurt-Ulrich Heldmann	1987	Änderung des Vordrucks LBSt 3.17 „Änderungsanordnung für einmalige Zahlungen“ in Ordnungswidrigkeitenverfahren; hier: Erweiterung des Katalogs der Änderungsbegründungen — Eindruck einer weiteren Begründung zu § 98 OWiG (Ersatzmaßnahmen bei Jugendlichen) —	50,—
Arno Wetter	1957	Einsparung von Kanalbenutzungsgebühren bei der Reiterstaffel Süd des Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main	50,—

559

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Rundschreiben vom
22. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 5),
17. Februar 1983 (StAnz. S. 626),
26. Juli 1983 (StAnz. S. 1650),
22. August 1983 (StAnz. S. 1811),
22. November 1983 (StAnz. S. 2316),
6. Januar 1984 (StAnz. S. 203)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 1984 — 512-2862-005/D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 17. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 24/1984 S. 1155

Anlage

Bonn 2, 7. Mai 1984

Der Bundesminister für Jugend
Familie und Gesundheit
512-2862-005

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden
Oberste Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unsere Rundschreiben vom
17. Dezember 1982 (GMBL 1983 S. 58),
17. Januar 1983 (GMBL S. 114),
27. Januar 1983 (GMBL S. 128),
9. Februar 1983 (GMBL S. 129),
27. Juni 1983 (GMBL S. 346),
12. August 1983 (GMBL S. 372),
10. November 1983 (n. v.),
28. Dezember 1983 (GMBL 1984 S. 51)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin mit der Bitte, hiernach zu verfahren:

I.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Der Runderlaß 375/74 i. d. F. der Bekanntmachung unseres Rundschreibens vom 30. August 1982 (GMBL S. 438), geändert und ergänzt gemäß den o. a. Rundschreiben, wurde wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nr. 2.214 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 2. Spiegelstrich wurden die Worte „§ 25 Reha“ ersetzt durch „§ 59 AFG“.
 - b) Abs. 3 erhielt folgende Fassung:
„Berufsausbildung liegt ferner vor, wenn ein Kind an einer Eingliederungsmaßnahme teilnimmt, die von einem Betrieb oder Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie im Rahmen des Tarifvertrages für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und ausländische Jugendliche in der chemischen Industrie vom 1. April 1982 durchgeführt wird.“
2. Die Nr. 2.216 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 wurde nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist (vgl. Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. Januar 1983 2/82-NJW 1983, 2070).“
 - b) Abs. 7 wurde gestrichen.
3. Die Nr. 2.234 erhielt folgende Fassung:
„2.234 Der Nachweis einer Behinderung im Sinne des BGG ist grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis zu führen (§ 3 Abs. 5 Satz 1 SchwBG), der auf Grund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach § 3 Abs. 1 bis 4 SchwBG vom Versorgungsamt ausgestellt wird. Seine Gültigkeitsdauer ist nach § 6 der Vierten Verordnung zur Durchfüh-

Der Hessische Minister des Innern

I A 14 — 3 v

StAnz. 24/1984 S. 1154

Wiesbaden, 18. Mai 1984

rung des Schwerbehindertengesetzes — SchwbAwV — vom 15. Mai 1981 (BGBl. S. 431) regelmäßig auf fünf Jahre, in besonderen Fällen auf 15 Jahre befristet.

Von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn im Einzelfalle, insbesondere bei seelischen Erkrankungen, die begründete Befürchtung besteht, daß sich das Verfahren zur Erlangung dieses Ausweises nachteilig auf den Gesundheitszustand und die weitere ärztliche Behandlung des Kindes auswirken könnte, und aussagekräftige ärztliche Gutachten vorgelegt werden.

Liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung vor, kann der Nachweis der Behinderung auch durch Vorlage des Rentenbescheides durchgeführt werden. Bei stationärer Behandlung mit Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 BSHG reicht eine Bescheinigung des Sozialhilfeträgers aus. Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, genügt eine Bestätigung des für die Anstalt zuständigen Arztes, daß das Kind behindert und wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Ist die Behinderung durch einen der genannten Nachweise belegt, kann von der Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten (vgl. Nr. 2.232), ausgegangen werden, wenn das Kind nach den Gesamtumständen infolge der Behinderung nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt liegt andererseits nicht vor, wenn die Arbeitsmarktlage ursächlich dafür ist, daß der Unterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit bestritten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Behinderten der Fall sein, die bereits im Erwerbsleben gestanden haben und später arbeitslos werden.“

4. In Nr. 2.263 Abs. 1 wurde nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Werden Auszubildende im elterlichen Betrieb ausgebildet, ist die Vergütung in Anlehnung an § 40 Abs. 1 Satz 2 AFG zu ermitteln.“

5. In Nr. 2.27 Abs. 2 erhielt der letzte Satz folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Teilnehmer an solchen Maßnahmen, denen BAB nach § 40 a AFG in entsprechender Höhe zusteht oder nur wegen des nach § 44 Abs. 4 AFG anzurechnenden Einkommens nicht zusteht.“

6. In Nr. 2.274 wurde folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„Dem Unterhaltsgeld gleichzuachten sind die wegen Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Art. 3 BeschäftFG vom 3. Juni 1982) zustehenden Bildungsbeihilfen, soweit sie zum Lebensunterhalt bestimmt sind.“

7. Die Nr. 2.44 wurde wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhielt folgende Fassung:

„Der Begriff „Arbeitsentgelt“ umfaßt z. B. auch Einkommen aus einer Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld) während oder nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.“

- b) Dem Abs. 4 wurde folgender Satz angefügt:

„Im Monat des Beginns bzw. des Endes der Bewerbergemeinschaft bzw. der Verfügbarkeit ist das während des gesamten Monats erzielte Arbeitsentgelt anzusetzen.“

8. Der Nr. 8.11 wurde folgender Abs. 4 angefügt:

„Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist das Recht der kindbezogenen Rentenleistungen geändert worden. Danach wird zu Neurenten ab 1. Januar 1984 keine Kinderzulage bzw. kein Kinderzuschuß mehr geleistet, zu Altrenten nur dann, wenn das Kind entweder noch vor dem 1. Januar 1984 geboren ist oder vor diesem Zeitraum einen solchen Anspruch bereits einmal ausgelöst hatte, zwischenzeitlich nicht zu berücksichtigen war und nach diesem Zeitpunkt wieder zu berücksichtigen ist. Die nachfolgenden Nrn. 8.111 bis 8.113, 8.12 bis 8.22 und 8.3 bis 8.33 sind daher nur noch für eine längere Übergangszeit von Bedeutung.“

9. Die Nr. 8.111 erhielt folgende Fassung:

- „8.111 Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Wird die Verletztenrente eines Schwerverletzten nach § 583 Abs. 1 und 2 RVO in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung noch um eine Kinderzulage erhöht, so ist diese in Höhe von 10 v. H. der Verletztenrente, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Höhe des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Für ein Kind, für das einem Schwerverletzten eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht, ist grundsätzlich kein Kindergeld zu leisten; zur Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG wird auf Nrn. 8.2 ff. verwiesen.“

10. Die Nr. 8.112 erhielt folgende Fassung:

- „8.112 Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

Kindergeld wird grundsätzlich nicht für ein Kind geleistet, für das nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht noch ein Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) zu einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder zum Altersruhegeld bzw. zur Bergmannsrente (§ 45 RKG) oder zur Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a RKG) zusteht. Ein Anspruch auf Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG kann jedoch z. B. für ein drittes oder weiteres Kind bestehen, für das Kinderzuschuß gezahlt wird; siehe Nrn. 8.2 ff.

Der Anspruch auf Kindergeld wird dagegen nicht berührt durch den Anspruch auf

- Übergangsgeld nach § 1240 RVO, § 17 AVG oder § 39 RKG, dessen Höhe unter Berücksichtigung der vom Bezahler überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt wird,
- Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL),
- Überbrückungsgeld seitens der Seemannskasse (§ 891 a RVO), zu dem seit 1. Januar 1982 Kinderzuschüsse nur noch als Aufstockungsbeträge zum Kindergeld nach dem BKGG gezahlt werden.“

11. Die Nr. 8.113 wurde wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Verstirbt der Rentenberechtigte, so wird die Rente einschließlich des Kinderzuschusses für den Sterbemonat in voller Höhe geleistet. Für diesen Monat kann daher grundsätzlich kein Kindergeld gezahlt werden.“

- b) Die bisherige Nr. 8.114 wurde — bei Streichung des letzten Satzes — nunmehr Nr. 8.113 Abs. 2.

12. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:

- a) A. Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik

1. In Buchst. c) werden am Ende des ersten Absatzes die Worte „vollendeten 18. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats“.

2. Es wurde folgender neuer Buchst. „h“ eingefügt:

„h) Empfänger von Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrente erhalten neben dem staatlichen Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen für jedes anspruchsbegründende Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von 45,— M monatlich. Empfänger von Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50 v. H. wird für jedes Kind ein Kinderzuschlag von 10 v. H. der Rente gezahlt; zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mindestens 66⅔ v. H. wird mindestens ein Kinderzuschlag von 45,— M geleistet.“

3. Der bisherige Buchst. „h“ wurde Buchst. „l“.

- b) B. Leistungen in Polen

1. In Satz 1 vor Buchst. a) wurde das Datum „4. November 1980“ ersetzt durch das Datum „22. November 1981“.

2. Buchst. e) erhielt folgende Fassung:

„e) Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt zur Zeit monatlich

	Grundbetrag einem Einkommen pro Familienmitglied		Erhöhter Betrag bei einem Einkommen pro Familienmitglied	
	bis 2000 Zloty	von 2001 bis 2500 Zloty	von 2501 bis 3500 Zloty	von 3501 bis 4500 Zloty
für ein Kind	70,—	350,—	250,—	150,—
für zwei Kinder	175,—	800,—	500,—	300,—
für drei Kinder	310,—	1250,—	750,—	450,—
für jedes weitere Kind	155,—	500,—	360,—	180,—

Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen jedes Familienmitgliedes des Berechtigten den Betrag von 3500 Zloty nicht übersteigt und weder der Berechtigte noch sein Ehegatte der Pflicht zur Entrichtung von Grundsteuer oder von Steuern unterliegt, die bei Ausübung eines Handwerksberufes zu entrichten sind.

Beschäftigten mit mindestens fünf Kindern, deren Einkommen 2000 Zloty nicht übersteigt, steht für jedes Kind eine Familienbeihilfe von 500 Zloty zu.

Für behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen um 500 Zloty bzw. — bei Blindheit des Kindes — um 800 Zloty. Für pflegebedürftige Kinder werden zusätzlich je 1000 Zloty geleistet.

c) C. Leistungen in der Tschechoslowakei

1. In Satz 2 vor Buchst. a) wurde „Nr. 77/1979“ ersetzt durch „Nr. 9/82 vom 28. Januar 1982“.

2. Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt zur Zeit monatlich

für ein Kind	Kcs 180
für zwei Kinder	Kcs 610
für drei Kinder	Kcs 1150
für vier Kinder	Kcs 1640
für jedes weitere Kind	Kcs 330

Für behinderte, ständig pflegebedürftige Kinder, die nicht in Anstalten untergebracht sind und keine Invalidenrente beziehen, wird ein weiterer Zuschlag von 500 Kcs monatlich gewährt.“

3. In Buchst. e) erhielt Satz 3 folgende Fassung:

„Das Erziehungsgeld und der Zuschlag für behinderte Kinder werden mit Ausnahme des Erziehungsgeldes zur Invalidenrente für ein Kind, das 230 Kcs beträgt, in gleicher Höhe wie der Kinderzuschlag gewährt.“

d) D. Leistungen in Ungarn

Abs. 2 erhielt ab Satz 2 folgende Fassung:

„Diesen Personen wird für ihre in Ungarn lebenden Kinder zur Zeit Familienbeihilfe in folgender Höhe gewährt:

	Ehepaaren	Alleinstehenden
für ein Kind	./.	490 Forint
für zwei Kinder	980 Forint	1320 Forint
für drei Kinder	1980 Forint	1980 Forint
für vier Kinder	2640 Forint	2640 Forint
für fünf Kinder	3150 Forint	3150 Forint
für sechs Kinder	3660 Forint	3660 Forint

Für jedes weitere Kind wird sowohl Ehepaaren als auch Alleinstehenden eine Familienbeihilfe in Höhe von 610 Forint monatlich gezahlt.“

e) F. Leistungen in Kanada

Es wurden ersetzt:
 die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“,
 der Betrag „kan. \$ 26,91“
 durch den Betrag „kan. \$ 28,52“,
 der Betrag „kan. \$ 261,—“
 durch den Betrag „kan. \$ 343,—“.

f) G. Leistungen in Rumänien

1. In Satz 1 wurden ersetzt: „1. Oktober 1979“ durch „15. Februar 1982“ und „359/79 vom 18. Oktober 1979“ durch „46/1982 vom 12. Februar 1982“.

2. Die bisherige Tabelle wurde durch folgende Tabelle ersetzt:

Ordnungszahl des Kindes	Wohnort	Kinderzulage bei einem monatlichen Einkommen von				
		bis zu 1850 Lei	bis 2400 Lei	2401 bis 2800 Lei	2801 bis 3350 Lei	3351 bis 4450 Lei
1. Kind	Stadt	295	245	200	200	200
	Land	200	150	120	120	120
2. Kind	Stadt	310	255	230	200	200
	Land	230	175	135	120	120
3. bis	Stadt	350	295	255	230	200
5. Kind	Land	255	200	175	135	120
6. Kind	Stadt	380	325	295	255	245
	Land	295	245	200	175	150
7. Kind	Stadt	405	350	310	270	255
	Land	310	255	230	190	175
8. Kind	Stadt	420	365	325	295	270
	Land	325	270	245	200	190
9. und jedes weitere Kind	Stadt	430	380	350	310	295
	Land	350	295	255	230	200

13. Die Nr. 8.2 erhielt folgende Fassung:

„8.2 Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zur anderen Leistung (Teilkindergeld)

Steht einer Person nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht für ein Kind noch Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder eine dem Kindergeld bzw. diesen Leistungen vergleichbare ausländische Leistung zu, deren Bruttobetrag die Höhe des für das Kind nach § 10 in Betracht kommenden Kindergeldes nicht erreicht, ist hierfür grundsätzlich Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Kinderzuschüsse sind auch nach Herabsetzung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung für Rentenbezieher mit dem ungekürzten Betrag anzusetzen.“

14. Die Nr. 8.21 wurde durch folgende neue Nrn. 8.21 bis 8.212 ersetzt:

„8.21 Teilkindergeld zu Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

8.211 Bezieht ein Schwerverletzter zu seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für seine Kinder eine Kinderzulage nach § 583 Abs. 1 RVO (vgl. Nr. 8.111), so kann ihm bzw. dem Kindergeldberechtigten Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGK gezahlt werden, wenn die Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Verletztenrente unter dem jeweiligen Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGK liegt. Für die Berechnung eines eventuellen Teilkindergeldes ist hier der einzelnen Kindergeldzulage derjenige Kindergeldsatz gegenüberzustellen, der sich für das jeweilige Kind entsprechend seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl ergibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Schwerverletzter neben seiner Verletztenrente eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und ihm deshalb gemäß § 583 Abs. 2 RVO Kinderzulagen mindestens in Höhe der Kinderzuschüsse (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) zustehen.

8.212 Beim Kindergeldanspruch einer anderen Person kann § 8 Abs. 2 BKGK Anwendung finden, wenn das die Kinderzulage auslösende Kind des Schwerverletzten

— mit einer anderen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist,

— zwar nicht der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist, jedoch nicht alle den Kindergeldanspruch dieser Person begründenden Kinder identisch sind mit den Kindern des Schwerverletzten.“

15. — — —

16. — — —

17. Die Nr. 8.22 erhielt bis einschließlich des 1. Spiegelstrichs folgende Fassung:

„8.22 Teilkindergeld zu Kinderzuschüssen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

Wird für Kinder nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht noch Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so kommt die Zahlung von Teilkindergeld in Betracht, wenn

— der Berechtigte mehr als zwei Kinder hat oder ein den Anspruch auf Kinderzuschuß begründendes Kind wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß bzw. Kindergeld beim Rentenberechtigten selbst als drittes oder weiteres Kind i. S. von § 2 BKGG zu berücksichtigen ist oder bei einer anderen Person eine höhere Ordnungszahl einnimmt oder“

18. Die Nr. 8.23 erhielt folgende Fassung:

„8.23 Höhe des Teilkindergeldes

Sind die für ein Kind zustehenden anderen Leistungen i. S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG geringer als das eigentliche Kindergeld, ist Teilkindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtbetrag nach Rundung gem. § 20 Abs. 3 BKGG mindestens 10,— DM monatlich beträgt.

Liegt der Betrag der anderen Leistung für ein einzelnes zweites oder weiteres Zahlkind des Berechtigten unter dem Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG und überschreitet das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze, ist der fiktive Teilkindergeldanspruch um die Anzahl der ermittelten Minderungssätze zu verringern. Die Minderung erfolgt jedoch höchstens bis auf den Betrag, der sich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG durch Abzug der Ausschlußleistung von dem genannten Sockelbetrag des Kindergeldes ergibt. Entsprechendes gilt, wenn für mehrere Kinder des Berechtigten Ausschlußleistungen erbracht werden.

Beispiel 1:

Ein Rentenberechtigter hat drei Kinder, für die er Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von je 152,90 DM monatlich bezieht. Er ist verheiratet und lebt nicht dauernd getrennt. Das Jahreseinkommen i. S. von § 11 BKGG beträgt 50 350,— DM. Teilkindergeld kommt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BKGG nur für das 3. Kind in Höhe von 67,10 DM monatlich in Betracht (fiktives Teilkindergeld). Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 49 320,— DM (25 920,— + 7800,— + 7800,— + 7800,— DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um zwei Minderungsstufen von je 480,— DM. Das fiktive Teilkindergeld ist deshalb um zwei Minderungssätze von je 20,— DM von 67,10 DM auf abgerundet 27,— DM zu mindern. Dieses geminderte Teilkindergeld steht dem Rentenberechtigten zusätzlich zu den Kinderzuschüssen zu.

Beispiel 2:

Ein Kindergeldberechtigter hat drei Kinder in der DDR, für die dort Kindergeld gezahlt wird (20,— M + 20,— M + 100,— M = 140,— M). Er ist geschieden und hat ein Jahreseinkommen von 44 500,— DM. Als fiktives Teilkindergeld kommen für das 2. Kind 80,— DM und für das 3. Kind 120,— DM, insgesamt also 200,— DM, in Betracht. Die Beträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG sind für das 2. Kind 70,— DM minus 20,— M an DDR-Kindergeld und für das 3. Kind 140,— DM minus 100,— M an DDR-Kindergeld, insgesamt also 90,— DM. Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 41 520,— DM (18 120,— + 7800,— + 7800,— + 7800,— DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um 6 volle Minderungsstufen von je 480,— DM. Das fiktive Teilkindergeld für das 2. und 3. Kind von zusammen 200,— DM wäre deshalb um 120,— DM zu mindern. Dem Berechtigten müssen aber mindestens 90,— DM verbleiben sowie 30,— DM Teilkindergeld für sein 1. Kind. Insgesamt ist daher ein Kindergeld von 120,— DM zu zahlen.“

19. Die Nr. 8.3 wurde wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhielt folgende Fassung:

„Die Regelung des § 8 Abs. 3 BKGG gilt nur noch für Fälle, in denen nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht noch die Bewilligung kindbezogener Rentenleistungen zu erwarten ist (vgl. Nr. 8.11). Sie soll eine nahtlose Weiterzahlung kindbezogener Leistungen auch in jenen Fällen sicherstellen, in denen der Anspruch auf Kindergeld wegen eines Anspruchs auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversiche-

rung in Wegfall kommen kann. Kindergeld für ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zusteht, ist deshalb so lange vorzuleisten, bis der Anspruch auf die andere Leistung zuerkannt ist, d. h. bis zum Monat vor Beginn der laufenden Zahlung der anderen Leistung. Voraussetzung für eine Vorleistung von Kindergeld ist die Einleitung eines Rentenverfahrens. Erlangt die Kindergeldstelle Kenntnis davon, daß ein Kindergeldbezieher oder eine andere Person zwar Rente erhält, aber einen offensichtlich gegebenen Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß nicht geltend gemacht hat, ist der Leistungsempfänger zur Beantragung der betreffenden Leistung zu veranlassen und zugleich über die Rechtsfolgen einer Nichtbeantragung bzw. des Verzichts auf die andere Leistung aufzuklären. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht in der von der Kindergeldstelle gesetzten Frist nach, ist die Bewilligung des Kindergeldes aufzuheben. Gibt der Berechtigte eine schriftliche Erklärung über die Beantragung der anderen Leistung ab, ist diese als ausreichend für die Vorleistung des Kindergeldes anzusehen.“

b) Abs. 3 erhielt folgende Fassung:

„Wird dem Kindergeldempfänger oder einer anderen Person für ein Kind Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum zuerkannt, für den Kindergeld vorgeleistet worden ist, steht dem Bund ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG in entsprechender Anwendung von § 103 SGB X gegen den Rentenversicherungsträger bis zur Höhe des für denselben Zeitraum geleisteten Kindergeldes zu. Hat der Kindergeldempfänger für diesen Zeitraum wegen der Höhe der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses nach Maßgabe der Nrn. 8.113, 8.21 bis 8.23 Anspruch auf Teilkindergeld gem. § 8 Abs. 2 BKGG, bezieht sich der Erstattungsanspruch auf den Betrag, um den das gezahlte Kindergeld den Anspruch auf Teilkindergeld übersteigt (das ist jeweils der Betrag der anderen Leistung).“

c) Das Beispiel nach Abs. 3 wurde gestrichen.

d) Abs. 5 wurde gestrichen.

20. Die Nr. 8.31 erhielt folgende Fassung:

„8.31 Der Erstattungsanspruch hat Vorrang vor jedem anderen Erstattungsanspruch, auch einem eigenen des Rentenversicherungsträgers. Die Vorrangstellung des Bundes ergibt sich aus § 106 SGB X. Der Erstattungsanspruch kann nur innerhalb der Ausschlußfrist von zwölf Monaten (§ 111 SGB X) geltend gemacht werden. Eine bestimmte Form ist für die Geltendmachung nicht vorgeschrieben. In besonders gelagerten Fällen kann der Erstattungsanspruch auch mündlich (ggf. telefonisch) geltend gemacht werden. Eine Darlegung des Anspruchs in allen Einzelheiten und der Höhe nach ist nicht erforderlich. Der Anspruch entsteht mit dem Ende der Vorleistungspflicht nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BKGG, d. h. mit Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses. Im Streitfalle ist Klage innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 113 SGB X) zu erheben.“

21. Abs. 1 der Nr. 8.33 wurde wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wurden die Worte „oder Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45 a BKGG“ gestrichen.

b) Der letzte Satz wurde gestrichen.

22. Die Nr. 8.34 erhielt folgende Fassung:

„8.34 Eingehende Rentenmittellungen sind als Sofortsachen zu behandeln. Die Bewilligung des Kindergeldes ist ganz oder ggf. teilweise aufzuheben und der Rentenversicherungsträger umgehend über die Höhe des Erstattungsanspruchs zu unterrichten. Dabei sind auch Zahlkinder aufzuführen und als solche zu bezeichnen. Bezieht ein Schwerverletzter mehrere Verletztenrenten mit Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und kann offensichtlich der Erstattungsanspruch von einem Rentenversicherungsträger allein nach § 106 Abs. 3 SGB X nicht in vollem Umfang befriedigt werden, so ist die Erfüllung des Restanspruchs von dem weiteren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verlangen. Kann der Erstattungsanspruch durch einen Träger voll erfüllt werden, so ist der weitere Träger hierüber zu unterrichten.“

Eine Aufhebung und Erstattung (§§ 48, 50 SGB X) kommt insoweit nicht in Betracht, als für vorgeleitetes Kindergeld ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 SGB X gegeben ist. Besteht zwischen dem Kindergeldempfänger und dem Rentenberechtigten Personengleichheit und hat der Kindergeldempfänger noch für den zweiten Monat des Zahlungszeitraumes, für den ein Erstattungsanspruch nicht entsteht, Kindergeld erhalten, ist der Rentenversicherungsträger unter Hinweis auf § 13 Nr. 4 BKGG i. V. m. § 52 SGB I zu ersuchen, das für diesen Monat gezahlte Kindergeld mit dem Anspruch auf Kinderzulage bzw. Kinderzuschuß zu verrechnen. Der Kindergeldempfänger ist über seine Rückzahlungspflicht und das Verrechnungsergebnis zu unterrichten.

Betrifft die Rentenmitteilung eine Person, für die keine Kindergeldunterlagen vorhanden sind, ist der Rentenberechtigte um eine entsprechende Auskunft zu ersuchen. Eine Durchschrift ist dem Rentenversicherungsträger mit der Bitte zu übersenden, über die Nachzahlung der Kinderzulagen bzw. der Kinderzuschüsse bis zum Eingang weiterer Nachricht nicht zu verfügen.

Entsprechendes gilt, wenn in einer Rentenmitteilung Kinder aufgeführt sind, für die dem Rentenberechtigten selbst kein Kindergeld gewährt wird, bzw. die für den Anspruch auf Kindergeld nicht berücksichtigt worden sind. Da anzunehmen ist, daß eine andere Person das Kindergeld erhält, müssen der Kindergeldberechtigte und der vorleistende Träger ermittelt werden. Kann der Rentenberechtigte keine Angaben über den Aufenthaltsort der Kinder machen, ist zu versuchen, diesen im Wege der Amtshilfe durch andere Behörden oder Leistungsträger oder auch den Rentenversicherungsträger selbst in Erfahrung zu bringen. Um die Verwirklichung des Erstattungsanspruchs auch für diese Kinder sicherzustellen, ist der Rentenversicherungsträger über die zu erwartende Geltendmachung und der ermittelte Träger über die Rentenbewilligung zu unterrichten.

Kann ein Kindergeldberechtigter durch die Kindergeldstelle nicht ermittelt werden, so ist dem Rentenversicherungsträger lediglich diese Tatsache mitzuteilen. Auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 BKGG ist nicht etwa zu verzichten, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß durch ein anderes Arbeitsamt oder einen sonstigen Leistungsträger Kindergeld vorgeleistet worden ist.“

23. In Nr. 9.1 erhielt Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Hierfür gelten gem. § 26 Abs. 1 SGB X die Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB.“

24. In Nr. 9.3 wurden dem Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Mutter kann im Rahmen des § 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG den Vater auch rückwirkend zum Berechtigten bestimmen, wenn das Kind bei dem Vater eine höhere Ordnungszahl als bei ihr einnimmt. Dem Vater ist dann Kindergeld unter Anrechnung der bereits an die Mutter erbrachten Leistung zu zahlen (Urteil des BSG vom 28. Oktober 1982 — 10RKg 51/81, DBIR 2839 KG/§ 9 BKGG).“

25. Die Nrn. 12.1 bis 12.3 wurden gestrichen.

26. In Nr. 13.4 Abs. 1 Satz 1 wurden die Worte „der Anspruch auf Kinderzulage bzw. Kinderzuschuß für diesen Monat nicht mehr vom Übergangsanspruch nach § 8 Abs. 3 BKGG erfaßt wird“ ersetzt durch die Worte „mangels Vorleistung ein Erstattungsanspruch für diesen Monat nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG nicht besteht“.

27. Die Nr. 17.32 erhielt folgende Fassung:

„17.32 Wird eine Anzeige i. S. des § 17 Abs. 3 BKGG erstattet, ist Kindergeld bei nahtlosem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen der Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I vom 16. Lebensjahr an nachzuzahlen.“

28. In Nr. 17.362 Abs. 4 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

„Als Unterhaltsvergleich ist jede schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die Unterhaltspflicht nach der Scheidung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen des Scheidungsprozesses und unter Mitwirkung von Rechtsanwälten getroffen wurde. Wird weder ein Unterhaltsurteil noch ein Unterhaltsvergleich vorgelegt, ist grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch zu vermuten, da ein Kind, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllt, in aller Regel nach §§ 1572, 1573 oder 1575 BGB gegenüber dem früheren Ehegatten unterhaltsberechtig ist. Der Unterhaltsanspruch kann deshalb nur aus-

nahmsweise wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten oder aus einem der in §§ 1577 und 1579 BGB genannten Gründe ausgeschlossen sein. Ein solcher Ausschlussgrund muß schlüssig dargelegt und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft gemacht werden.“

29. In Nr. 19.2 wurde Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die Inanspruchnahme der Arbeitgeber unmittelbar durch die Kindergeldstelle kommt dann in Betracht, wenn ein Nachweis über anspruchserhebliche Tatsachen anderweitig nur schwer zu erhalten ist und eigene Bemühungen der anderen Mitwirkungspflichtigen ohne Erfolg waren oder nicht zumutbar sind.“

30. Die Nr. 20.11 erhielt folgende Fassung:

„Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig. Eine vorschußweise Zahlung von Kindergeld kommt nicht in Betracht.“

31. In Nr. 45.13 wurde dem Abs. 2 folgender Satz vorangestellt:

„Nicht als Arbeitnehmer in diesem Sinne gelten im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter; für sie ist das Arbeitsamt zuständig.“

II.

Weitere Hinweise des BMJFG und des BMI zum RdErl. 375/74

Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zu Nr. 1.19 Abs. 4:

Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Bestätigung der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt wird, daß unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens eine Ausweisung nicht angeordnet werden wird.

2. Zu Nr. 2.293 und 17.362:

Der Nettobetrag von 1300,— DM wird ab 1. Juli 1984 auf 1350,— DM erhöht. Er setzt sich zusammen aus 1020,— DM, die als Freibetrag für den Eigenbedarf des Ehegatten angesetzt werden, und 330,— DM, die dem halben Unterhaltsbedarf des Kindes entsprechen.

3. Zu Nr. 2.41 Abs. 1 und 2:

Die in Abs. 2 genannten Bewerber müssen sich den gewünschten Ausbildungsplatz nicht durch die Berufsberatung des Arbeitsamtes nachweisen lassen. Es genügt, daß sie sich um einen solchen Ausbildungsplatz beworben haben oder, falls das Bewerbungsverfahren noch nicht eröffnet ist, zum nächsten Termin bewerben wollen.

Der Berücksichtigung als Bewerber steht — vorbehaltlich des § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG — nicht entgegen, daß der Ausbildungswillige

— erwerbstätig ist,

— ein nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenes Praktikum ableistet,

— an sonstigen berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnimmt.

4. Zu Nr. 2.53:

Ob ein nicht im Bundesgebiet lebender Elternteil deutscher Volkszugehöriger ist, ist auf Grund der Angaben desjenigen Elternteils zu beurteilen, der das Kindergeld beansprucht. Im Zweifelsfalle können bei den für die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Stellen ergänzende Auskünfte eingeholt werden.

Hat ein Kind, das bisher nicht in einem der in Nr. 2.533 genannten Gebiet gelebt hatte, den Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in eines dieser Gebiete verlegt, ist Nr. 2.53 nicht anzuwenden.

5. Zu Nr. 11.21:

Freiwillig entrichtete Beiträge an eine Religionsgemeinschaft, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erhebt, können wie Kirchensteuern abgezogen werden, und zwar in der Höhe, wie sie vom Finanzamt als abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt worden sind. Die Höhe des steuerlich anerkannten Betrages muß durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden.

6. In Abs. 3 des Hinweises zu Nr. 11.4 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

— die Vorsorgepauschale nach Nr. 11.22 Abs. 3; werden von Berechtigten, für die die Tabelle B anzuwenden ist, höhere Vorsorgeaufwendungen glaubhaft gemacht, sind diese bis zur Höhe des in Tabelle A ausgewiesenen

nen Betrages unter der Bedingung vorläufig zu berücksichtigen, daß sie bei der Steuerfestsetzung als abzugsfähig anerkannt werden.

7. Änderung der Hinweise zu Nr. 17.2 zum Verfahren bei der Durchführung des § 10 Abs. 2 und § 11 BKGG:

a) In Nr. 1.2 Satz 2 werden die Worte „für das gesamte Leistungsjahr“ ersetzt durch die Worte „unter Beachtung des § 9 Abs. 2 BKGG“.

b) Nr. 1.7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt: „Das gilt nicht, wenn auf Grund der Angaben des Berechtigten nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG zu verfahren ist. Im Fall des Satzes 4 ist der Berechtigte, der dem Verlangen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, unter Berücksichtigung des § 66 Abs. 3 SGB I, aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen die erforderlichen Angaben zu machen und/oder die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Aufforderung, ohne stichhaltige Gründe hierfür zu nennen, nicht nach, ist das die Sockelbeträge übersteigende Kindergeld nach § 66 Abs. 1 SGB I förmlich zu versagen.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Werden nachträglich die entsprechenden Angaben gemacht oder die fehlenden Unterlagen vorgelegt, ist ggf. ein die Sockelbeträge übersteigendes Kindergeld festzusetzen, und zwar, wenn die Versagung bereits bindend geworden war, unter Beachtung des § 9 Abs. 2 BKGG.“

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

560

Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532);

hier: Besoldungsrechtliche Regelungen (Art. 30)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 6. und 17. Februar 1984 (StAnz. S. 507, 538)

Der Bundesminister des Innern hat die mit Bezugsrundschreiben vom 6. und 17. Februar 1984 bekanntgegebenen Ersten Einführungshinweise zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 erneut wie folgt geändert und ergänzt:

- In der Überschrift werden die Worte „Erste Einführungshinweise“ durch das Wort „Hinweise“ ersetzt. Im einleitenden Satz wird das Wort „erste“ gestrichen.
- In Abschn. A Nr. 1.1 Buchst. a Abs. 1 werden hinter den Worten „Beamte... auf Zeit“ anstelle des Kommas folgende Worte eingefügt: „(mit Ausnahme der unter Nr. 1.2.2 genannten), Beamte auf Widerruf, die nur vorübergehend verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b BRRG).“
- In Abschn. A Nr. 1.1 erhält der drittletzte Absatz folgende Fassung:

„Von der Absenkung sind auch Beamte (zur Anstellung) und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erfaßt, denen noch kein Amt verliehen ist (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG), wenn der Anspruch auf die Dienstbezüge erst nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist.“

- Abschn. A Nr. 1.2.1 Buchst. a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Beamte, Richter und Soldaten, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG genannten Amt (oder Dienstgrad) oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt (Dienstgrad) i. S. des § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG zugestanden haben. Dienstbezügen aus den vorgenannten Ämtern stehen die entsprechenden Dienstbezüge von Beamten und Richtern gleich, denen noch kein Amt verliehen worden ist (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG).“
- Abschn. A Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:
„Kommunale Wahlbeamte auf Zeit und hauptamtliche Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen im Beamtenverhältnis auf Zeit.“
- Abschn. A Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- Abschn. C erhält folgende Fassung (dabei entfallen die Beispiele am Schluß des Abschnitts):
„C. Zu Art. 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Grundwehrdienst/Zivildienst)

Die nach Abs. 1 vorausgesetzte „Ernennung“ bedeutet die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf

Besoldung (Dienstbezüge). Für Anwärter ist nach Abs. 2 der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend (Entstehung des Anspruchs auf Anwärterbezüge). Voraussetzung ist ferner, daß der Anspruch auf Dienstbezüge/Anwärterbezüge nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist oder entsteht.

Für die Überschreitung des Stichtags bei der Ernennung muß der geleistete Grundwehrdienst/Zivildienst ursächlich sein; d. h. die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Beamte (Richter, Soldat) ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge/Anwärterbezüge übernommen worden wäre.

In diesen Fällen muß der berufliche Werdegang fiktiv so nachgezeichnet werden, wie er ohne den abgeleisteten Grundwehrdienst/Zivildienst und durch diesen verursachte Übergangszeiten voraussichtlich verlaufen wäre. Die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift können auch bei einem Beamten (Richter, Soldaten) erfüllt sein, dessen Ausbildungsgang (mit dem Ziele des Erwerbs der für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen Qualifikation) sich aus in seiner Person oder nicht in seiner Person liegenden Gründen verlängert oder verzögert hat (z. B. durch Überschreitung der Regelstudienzeit, durch späteren Beginn des Studiums wegen Zulassungsbeschränkungen), wenn er trotz dieser Verzögerungen ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes noch vor dem 1. Januar 1984 einen Anspruch auf Dienstbezüge/Anwärterbezüge erworben hätte.

Die Ursächlichkeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes ist nicht gegeben, wenn nach Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes eine nicht vorgeschriebene Ausbildung aufgenommen oder eine nicht als Laufbahnvoraussetzung vorgeschriebene Berufstätigkeit ausgeübt worden ist und bei Außerachtlassung dieser Zeiten die Ernennung trotz des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 hätte erfolgen können. Eine nicht vorgeschriebene Berufstätigkeit oder Ausbildung ist jedoch unschädlich, wenn sie der Überbrückung von Wartezeiten (insbesondere vor Beginn und nach Beendigung einer vorgeschriebenen Ausbildung) gedient hat.

Art. 30 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist auf ehemalige Soldaten auf Zeit nur insoweit anwendbar, als diese vor der Übernahme zum Soldaten auf Zeit tatsächlich Grundwehrdienst gegen Wehrsold abgeleistet haben. Der Zeitraum dieses Grundwehrdienstes bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit kann als Verzögerung anerkannt werden.

Der gesetzliche Endstichtag (Anwendung der Übergangsvorschrift nur auf die bis zum 30. Juni 1985 ernannten Beamten, Richter und Soldaten) ist zu beachten.“

Wiesbaden, 22. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 34
— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 24/1984 S. 1160

561

Eingruppierung der Angestellten im Schreibdienst;

hier: Nachweis der schreibtechnischen Fertigkeiten

Die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten können nach der Protokollnotiz Nr. 2 aaO durch Vorlage eines Zeugnisses auf Grund einer Prüfung nach den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschriften“ der Industrie- und Handelskammern oder durch eine entsprechende behördliche Prüfung nachgewiesen werden. An die Stelle der vorgenannten Richtlinien sind inzwischen „besondere Rechtsvorschriften“ oder „besondere Vorschriften“ der Industrie- und Handelskammern getreten, nach denen die Fertigungsprüfungen abgenommen werden. Der Prüfungsteil „Briefgestaltung“ ist Bestandteil der abzulegenden Prüfung.

In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder besteht damit Einverständnis, daß diese Prüfungen den im Tarifvertrag genannten Nachweisen für die Eingruppierung der Schreibkräfte gleichzustellen sind.

Diese Bekanntmachung geht den obersten Landesbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.
Wiesbaden, 23. Mai 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2105 A — 307
— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 24/1984 S. 1160

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Weschnitz, Landkreis Bergstraße, vom 11. Mai 1984

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Ortsteiles Weschnitz ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

**§ 1
Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Fürth/Ortsteil Weschnitz, Landkreis Bergstraße, das sich auf Teile der Gemarkungen Hammelbach und Weschnitz erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Fassungsbereiche (Zonen I),
- Engere Schutzzonen (Zonen II),
- Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Fassungsbereiche (Zonen I) = rote Umrandungen,
- Engere Schutzzonen (Zonen II) = blaue Umrandungen,
- Weitere Schutzzone (Zone III) = gelbe Umrandung.

**§ 2
Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

I.1. Fassungsbereich für die Quelle I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 71/1, 73/1, 75/1 und 75/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Weschnitz.

Der Fassungsbereich ist ein Parallelogramm mit den Seitenlängen von 39 m (östliche und westliche Seite) und von 45 m südliche und nördliche Seite).

Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft von der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 75/2 (Grenzstein) im Abstand von 35 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 73/1. Die südliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 39 m parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 75/2.

I.2. Fassungsbereich für die Quelle II

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 12 Nrn. 119/1 und 119/2 der Gemarkung Hammelbach und Flur 1 Nr. 41/3 der Gemarkung Weschnitz (jeweils teilweise).

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (südwestliche und nordöstliche Seite) und 50 m (nordwestliche und südwestliche Seite).

Die südwestliche Seite verläuft im Abstand von 20 m parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 41/3 der Gemarkung Weschnitz. Die nordwestliche Seite verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 41/3 der Gemarkung Weschnitz (15 m nordwestlich des Polygonpunktes 100) 20 m in südwestlicher und 30 m in südöstlicher Richtung.

II. Engere Schutzzone (Zonen II)

II.1. Engere Schutzzone für die Quelle I

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Weschnitz:

Flur 1 Flurstück 41/3 (teilweise —

im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78/3 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 57 verläuft,

im Osten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 56 [Abzweigung eines in südwestlicher Richtung über den Polygonpunkt 239 verlaufenden Weges] zu der nördlichen Seite eines in südöstlicher Richtung verlaufenden Weges [Weggabelung östlich des Trigonometrischen Punktes 425,79 „Centwald“] verläuft,

im Südosten durch die nordöstliche Seite eines von der Weggabelung östlich des Trigonometrischen Punk-

tes 425,79 „Centwald“ in südwestlicher Richtung verlaufenden Weges, und
im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 64/2 in östlicher Richtung begrenzt),

Flurstück Nr. 62/1,

Flurstück Nr. 63/3 (südlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78/3 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 57 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 63/4, 63/5 und 63/6,

Flurstück Nr. 63/7 (nördlicher Teil —

im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 64/2 in östlicher Richtung begrenzt),

Flurstück Nr. 63/10 (teilweise —

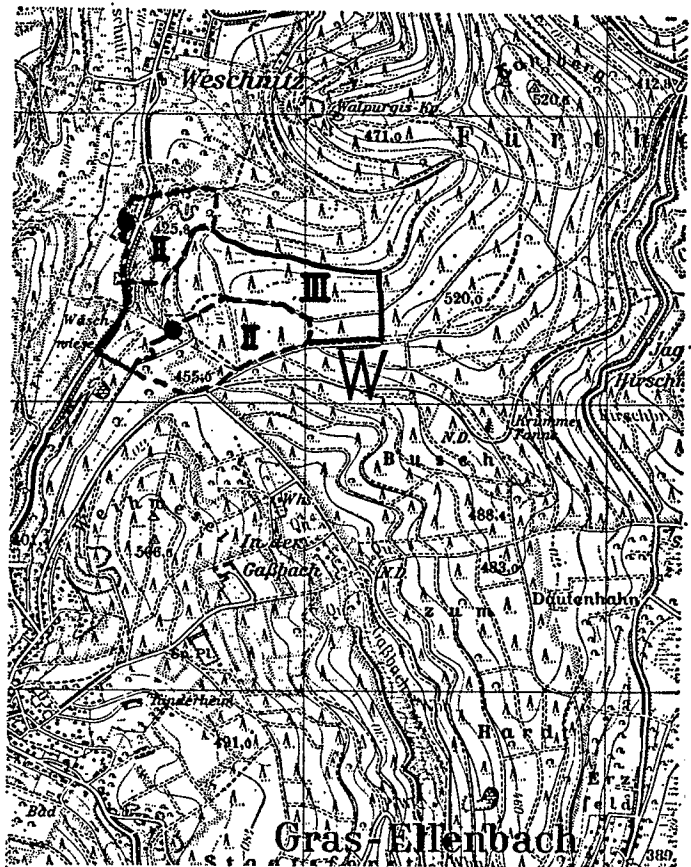
im Süden durch die Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 64/2 in östlicher Richtung und im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78/3 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 57 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 72/2 und 73/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstück Nr. 75/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 78/3 zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 75/2 [Grenzstein] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches).

II.2. Engere Schutzzone für die Quelle II

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hammelbach und Weschnitz:



- Zeichenerklärung:**
- Fassungsbereiche (Zonen I)
 - Engere Schutzzonen (Zonen II)
 - Weitere Schutzzone (Zone III)

Gemarkung Hammelbach

- Flur 12** Flurstück Nr. 117/10 (östlich des Flurstückes Nr. 121 gelegener Teil —
im Süden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 116 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes verläuft, begrenzt),
Flurstücke Nrn. 119/2 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 120,
Flurstück Nr. 121 (nordöstlicher Teil —
im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 116 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 117/10 verläuft, begrenzt),
- Flur 13** Flurstück Nr. 9/1 (nördlicher Teil —
im Süden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 117/10 zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 9 verläuft, begrenzt),
- Flur 14** Flurstück Nr. 6 (nordwestlich des Flurstückes Nr. 9 gelegener Teil).

Gemarkung Weschnitz

- Flur 1** Flurstück Nr. 41/3 (südlicher Teil —
im Osten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes [Grenzstein östlich des Polygonpunktes 105] nach Norden bis zu der südwestlichen Seite eines in nordwestlicher Richtung verlaufenden Weges verläuft,
im Nordosten durch die südwestliche Seite dieses Weges und
im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des genannten Weges [Wegkreuzung] zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Fassungsgebietes verläuft,
begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hammelbach und Weschnitz:

Gemarkung Hammelbach

- Flur 12** Flurstück Nr. 117/10 (nordwestlicher Teil —
im Nordwesten und Südosten durch das Flurstück Nr. 121, im Nordosten durch das Flurstück Nr. 119/1 und im Südwesten durch das Flurstück Nr. 116 begrenzt),
Flurstück Nr. 119/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),
Flurstück Nr. 121 (nordöstlicher Teil —
im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 114 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 116 verläuft, begrenzt);

Gemarkung Weschnitz

- Flur 1** Flurstück Nr. 41/2,
Flurstück Nr. 41/3 (teilweise —
im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes [5. Grenzstein nördlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes] zu dem östlichen Eckpunkt der Engeren Schutzzone für die Quelle I verläuft, und die südöstliche und südliche Seite der Engeren Schutzzone für die Quelle I begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für die Quelle II),
Flurstücke Nrn. 63/7 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone), 63/8 und 63/9,
Flurstück Nr. 63/10 (südlicher Teil —
im Norden durch die südliche Seite der Engeren Schutzzone für die Quelle I begrenzt).

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer ab-

baubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Besettigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,

- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehnansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Fürth und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Engeren Schutzzonen und den Fassungsgebieten versehen,
- g) an den in den Engeren Schutzzonen und den Fassungsgebieten vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen

- zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, untere Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth, 6149 Fürth,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Mai 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 24/1984 S. 1161

563

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt 1

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Produktpalette in der Produktionsanlage für Kleinpräparate, Geb. N 5, Werk Darmstadt, in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 32, Flurstück 1/3, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. Juni 1984 bis 17. August 1984 bei dem Regierungspräsidenten in

Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. September 1984 bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Sitzungssaal Süd, um 9.00 Uhr statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. Mai 1984

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 c 621 — MD (61)

StAnz. 24/1984 S. 1163

564

Vorhaben des Staatsbauamtes Darmstadt, 6100 Darmstadt

Bezug: Bekanntmachung vom 24. Februar 1984 (StAnz. S. 611)

Das Staatsbauamt Darmstadt, Zeughausstraße 2—4, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Heizzentrale mit zwei kohlegefeuerten Dampfkesseln von zusammen 12 MW Nutzleistung, einen Dampfkessel für Heizöl-EL-Betrieb von 2,33 MW Nutzleistung und Nebeneinrichtungen im Gerätedepot „Frankenstein-Kaserne“ in Pfungstadt, Gemarkung Pfungstadt, An der neuen Bergstraße, Flur 47, Flurstück 1/1, gestellt.

Der bisher am 15. Juni 1984 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgesehene Erörterungstermin findet entgegen der o. a. Bekanntmachung nun am 20. Juni 1984, 13.00 Uhr, im „Justus-Liebig-Haus“, Große Bachgasse 2, 6100 Darmstadt, statt.

6100 Darmstadt, 29. Mai 1984

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 c 621 — Pfungstadt (1)

StAnz. 24/1984 S. 1164

565 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Hadamar/Stadtteil Steinbach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 23. Mai 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Hadamar wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (HWG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. § 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen für die Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Steinbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Umfang und Grenzen des Schutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus § 3 in Verbindung mit den Schutzgebietskarten (Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:10 000 und dem Katasterplan im Maßstab 1:2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die übrigen Schutzgebietskarten können bei den in § 9 bezeichneten Stellen während der

Dienststunden eingesehen werden. In den Karten sind die Schutzzonen wie folgt dargestellt:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Steinbach Flur 6, Flurstücke 51 und 58 jeweils teilweise (die Grenze verläuft von der Nordwestecke des Flurstücks 42 der Flur 1 entlang der Flurgrenze in westlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstücks 60 (Holzbach), von hier in nördlicher Richtung zum nächsten Grenzstein am Holzbach (Flurstück 60), weiter entlang einer Geraden, die von diesem Punkt auf die südliche Grenze des Flurstücks 50 trifft, sowie entlang der nördlichen Verlängerung des Flurstücks 42 der Flur 1 zur Südseite des Flurstücks 50 der Flur 6 und der Verbindung der beiden an der Flurstücksgrenze des Flurstücks 50 gelegenen Punkte).

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Steinbach Flur 6, Flurstücke 38—46, 48'1—50, 52—57, 61, 51 und 58 — jeweils ausgenommen der Fassungsbereich —,

60 teilweise (südöstlicher Teil — im Nordwesten begrenzt durch eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 61 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 57).

(3) Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkung Steinbach.

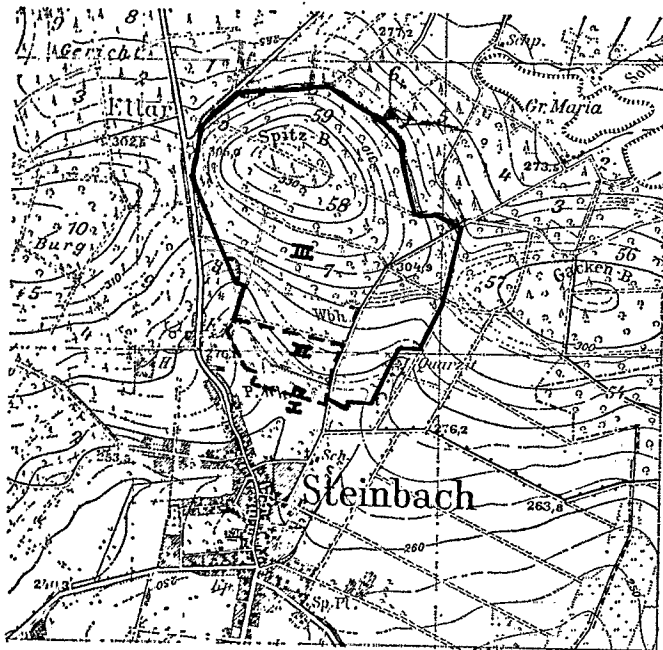
(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der von den Schutzzonen umfaßten Grundstücke berühren Umfang und Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind in der Schutzzone III:

1. Betriebe und Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwendet, hergestellt, gelagert, umgeschlagen oder abgestoßen werden mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 VAWs genannten Anlagen.
2. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund.
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.
4. Massentierhaltung.
5. Das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Ausgenommen sind die mit Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig für diese Zone zugelassenen Mittel (einzusehen bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6250 Limburg a. d. Lahn, Am Renngraben 7). Die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
6. Einbringen von Abwasser in den Untergrund.
7. Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) mit Ausnahme von teilbiologischen oder mechanischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit Anschluß an die Kanalisation.
8. Bauliche Anlagen und Betriebe, wenn ihr Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird.
9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn dieses nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt ist.
10. Konzentriertes Ausbringen von Fäkallen, soweit dies über die übliche Düngung hinausgeht.
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kfz-Schrott. Ausgenommen sind Deponien für nicht verunreinigten Erdaushub.
12. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs.
13. Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu beeinflussen.
14. Herstellen von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Deckschichten, Tunneln, Stollen sowie Bohrungen, sofern nicht auf Grund von Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.



Wasserschutzgebiet

für den Tiefbrunnen Steinbach
der Stadt Hadamar

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt
Dillenburg, den 16.3.84
v. K. K. K.

15. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau; die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ist anzuwenden.
 16. Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen.
 17. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.
- (2) Verboten sind in der Schutzzone II:
1. alle für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 2. bauliche Anlagen,
 3. Veränderung von Bauwerken oder deren Nutzung, sofern dies geeignet ist, eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers herbeizuführen,
 4. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
 5. Straßen-, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlaganlagen, Parkplätze,
 6. Campingplätze, Sportanlagen, Spielplätze, Badeplätze,
 7. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Lagern, Baden an oberirdischen Gewässern,
 8. Kfz-Pflege und -Reparatur, Ölwechsel,
 9. Friedhöfe,
 10. alle über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe,
 11. Viehansammlungen, soweit nicht sachgerechte landwirtschaftliche Weidenutzung betrieben wird,
 12. Lagerung organischer und offene Lagerung mineralischer Düngstoffe,
 13. organische oder mineralische Düngung, sofern die Gefahr des oberirdischen Eindringens der Düngstoffe in den Fassungsbereich nicht auszuschließen ist; Überdüngung,
 14. Gruben für Jauche und Gülle, Gärfuttermüllsilos und -mieten, Lagern von Abfällen,
 15. Gartenbaubetriebe, Kleingärten,

16. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Transportieren und Durchleiten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder von Abwasser,
 17. Neuanlage oder Änderung von oberirdischen Gewässern; Fischteiche,
 18. Oberflächenwasserwärmepumpen.
- (3) Verboten sind in der Schutzzone I:
1. alle für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
 2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen das Betreten durch Befugte,
 3. landwirtschaftliche Nutzung, außer Gras mähen,
 4. Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 5. Düngung,
 6. Dräne und Vorflutgräben,
 7. Anlagen, die nicht unbedingt für die Wassergewinnung notwendig sind.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie hierzu nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Hadamar und der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke betreten und dabei folgende Maßnahmen durchführen:

1. Einzäunung, Bepflanzung und Pflege des Fassungsgebietes,
2. Beobachtung des Wassers und des Bodens,
3. Einrichtung von Beobachtungsstellen,
4. Beschilderung zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes,
5. Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
6. Beseitigung schädlicher Ablagerungen,
7. Erstellen der notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone,
8. Treffen von Vorkehrungen an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen,
9. Anschluß vorhandener Bauten an die Kanalisation mit besonders gesicherten, dichten Leitungen,
10. Vornahme von Schutzmaßnahmen vor Überschwemmungen.

(2) Beeinträchtigen diese Maßnahmen die übliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wesentlich, ist deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen.

§ 6

Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Regelungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann die obere Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform, sie ist widerruflich und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlichen geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Ausgenommen von den Verboten des § 4 Abs. 1 bzw. 2 sind die sich in der Weiteren Schutzzone befindenden Treibstoffleitungen sowie das in der Engeren Schutzzone gelegene Wohnhaus mit Nebengebäuden, Flur 6, Flurstück 42, sofern das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe verzichtet wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 4 und die Pflichten des § 5 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Einsichtnahme

Diese Verordnung mit Planunterlagen kann eingesehen werden bei:

dem Regierungspräsidenten in Gießen
— Wasserrechtsdezernat —,
Bahnhofstraße 52—54, 6300 Gießen,
dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— untere Wasserbehörde —,
Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Kreisgesundheitsamt —,
Saarlandstraße, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Kreisausschuß des Kreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsichtsbehörde —,
Schiede 23, 6250 Limburg a. d. Lahn,
dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9, 6340 Dillenburg,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden,
der Stadt Hadamar,
6253 Hadamar.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 23. Mai 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 24/1984 S. 1164

566

Auflösung des Viehversicherungsvereins Solms-Oberndorf a. G.

Der Viehversicherungsverein Solms-Oberndorf a. G. hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1980 die Auflösung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 22. Mai 1984

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/15 — (2) — 23

StAnz. 24/1984 S. 1166

569

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antrifttal bei Ober-Breidenbach“ vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Antrifttal südöstlich von Ober-Breidenbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

567 KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Bereich der Kernstadt Rotenburg a. d. Fulda anlässlich des Strandfestmarktes und des Heimat- und Strandfestes

am Mittwoch, 27. Juni 1984, bis 21.00 Uhr und
am Samstag, 30. Juni 1984, bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1984 in Kraft.

Kassel, 24. Mai 1984

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 24/1984 S. 1166

568

Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in Arolsen in der Bahnhofstraße zwischen Hünighäuser Weg und der Bundesstraße 252 sowie in der Uplandsstraße und in der Bunsenstraße aus Anlaß des Sommermarktes

am Sonntag, 24. Juni 1984, von 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1984 in Kraft.

Kassel, 24. Mai 1984

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 24/1984 S. 1166

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Antrifttal bei Ober-Breidenbach“ vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Antrifttal südöstlich von Ober-Breidenbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Antrifttal bei Ober-Breidenbach“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Strauchteich“, „Hetzelwiese“ und „In der Grunau“ in der Gemarkung Stordorf der Gemeinde Schwalmtal sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Heiligenwiese“, „Frohnhartswiese“, „Im weißen Gras“, „In der Altwiese“, „In der Langwiese“, „Am Köpfel beim Junkernstrauch“ und „Bel der Stegwiese“ in der Gemarkung Ober-Breidenbach der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 30,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

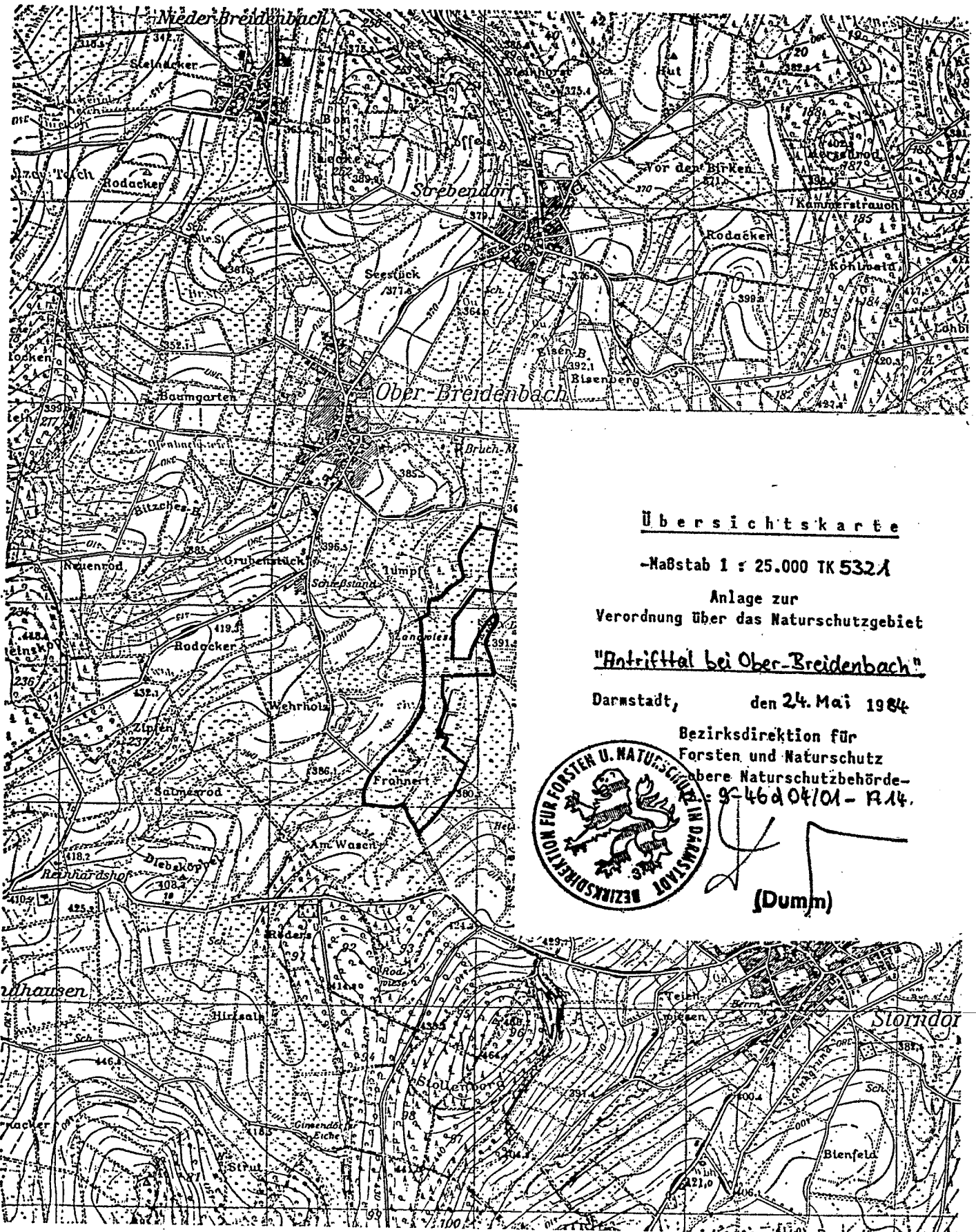
(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet mit niedermoorartigem Charakter, das mit seinen nassen Wiesen,

Großseggenbeständen und Erlenwäldern einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Amphibien- und Vogelarten einen geeigneten Lebensraum bietet, langfristig zu sichern. Darüber hinaus ist die Erhaltung dieses Gebietes auf Grund seines überregional seltenen Pflanzenvorkommens geboten.



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 532A

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Antrifttal bei Ober-Breidenbach"

Darmstadt, den 24. Mai 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz

höhere Naturschutzbehörde-
9-46204/01- R.14.



[Handwritten signature]
(Dumm)

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Auf den Grundstücken Flur 11 Nrn. 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58/1, 59/1 und 60/1 in der Gemarkung Ober-Breidenbach sowie auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 60 in der Gemarkung Stordorf zu düngen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, einschließlich der Räumung bestehender Dränagen und Gräben ohne Sohlenvertiefung, mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Trinkwassergewinnung für den örtlichen Gebrauch durch die Städte Alsfeld und Romrod sowie die Unterhaltung, Überwachung und Instandsetzung der Trinkwasser-

gewinnungsanlagen sowie die Handlungen des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens der Städte Alsfeld und Romrod oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. März, nicht jedoch die Fallenjagd;
4. die Ausübung der Fischerei vom linken Ufer der Antrift aus auf den Grundstücken Flur 11 Nrn. 61 bis 68 und Flur 12 Nrn. 25 bis 21 sowie Flur 12 Nrn. 19 bis 40 in der Gemarkung Ober-Breidenbach in der Zeit vom 15. Juli bis 1. November.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung mit Nebenbestimmungen kann nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. auf den in § 3 Nr. 14 genannten Grundstücken düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Mai 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Du mm

StAnz. 24/1984 S. 1166

BUCHBESPRECHUNGEN

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Loseblatt-Textsammlung von Heubem/Reichardt/Dietrich/Schevardo/Frank. Nachtrag April 1984; Gesamtwerk 3500 S., 3 Ordner, 98,— DM. Walthalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Diese Textsammlung bietet dem Winzer, Weingutbesitzer, Weinändler, Weinvertreter, der weinverarbeitenden Industrie, dem Lebensmittelfachhandel, Fachjuristen und den Behörden eine umfassende urteilliche Orientierung darüber, was die Verordnungsgeber für die Sicherung der Existenzgrundlage dieser weinverbundenen Berufe europaweit und einheitlich geregelt haben. Es erhebt den Anspruch, von kompetenten Praktikern für die beruflich im Weinfach stehenden Praktiker gemacht worden zu sein.

Mit dem Erscheinen der Ergänzungslieferung April 1984 wird dieses Loseblattwerk mit einer Reihe neu aufgenommener Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf den Rechtsstand vom 10. März 1984 gebracht. Im einzelnen sind dies die „Verordnung (EWG) Nr. 3590/83

zur Festlegung gemeinschaftlicher Analyseverfahren für neutralen Alkohol im Weinsektor“, die „VO über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors vom 3. Mai 1983“. Außerdem wurden die Beiträge zum „EWG-Marktordnungsrecht“ ergänzt bzw. aktualisiert.

Neu im Teil 2 — Landesrecht — sind die „Verwaltungsvorschrift über Kennzeichnung und Verwendung von Asbest“, die „VOen der Reglerungspräsidenten zur Abgrenzung bestimmter Anbaugelände, Weinbaugelände und deren Untergelände sowie der Landweingelände“ und die „Verwaltungsvorschrift über Rebenaufbaupläne vom 28. Juni 1983“. Letztlich die „Etikettierung von EWG-Tafelwein“.

Dieses Werk ist die in der EG zur Zeit vollständigste, umfassendste und durch Ergänzungen jeweils kurzfristig auf den neuesten Rechtsstand gebrachte weinrechtliche Textsammlung, die dem Benutzer zur Verfügung steht. Eine Anschaffung macht sich daher sehr schnell bezahlt. Ministerialrat Dr. Erich Schröder

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 11. JUNI 1984

Nr. 24

Aufgebote

2784

C 522/84: Der Gerichtsreferendar Bernhard Edmund Klein, Grimmigasse 146, 5300 Bonn-Duisdorf, und die Ursula Josefine Korbmacher geb. Klein, Alter Weg 4, 6463 Freigericht, Ortsteil Horbach, Prozeßvollmächtigte: Rechtsanwälte Hörter und Hilder, Gelnhausen, haben das Aufgebot des abhandengekommenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Horbach, Band 49, Blatt 1417 (zuvor Horbach, Band 26, Blatt 703) in Abt. III Nr. 1 für die BauSparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg/Würtb. eingetragene, mit 8 % verzinsliche Grundschuld von 3 600,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Januar 1985, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 23. 5. 1984 Amtsgericht

2785

C 20/84: Frau Sophie Rühling geb. Kerle, Michelberg 1, 6932 Hirschhorn/N., Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Karlhermann Jung und Martin Truschel, Neckarsteinacher Straße 8, 6932 Hirschhorn/N., hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentums des im Grundbuch von Hirschhorn, Band 79, Blatt 3135, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flurstück 182, Holzung Michelberg, Größe 0,63 Ar, beantragt. Im Grundbuch ist der am 20. März 1842 verstorbene Schiffer Anton Schwarz aus Hirschhorn eingetragen.

Der oder die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 30. Juli 1984, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal im Erdgeschoß, anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6932 Hirschhorn (Neckar), 17. 5. 1984
Amtsgericht Fürth (Odw.),
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

Gerichtsangelegenheiten

2786

37 E 8 a — VII-2: Dem Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Karl Jürgen Numrich, geboren am 30. Oktober 1943 in Nieder-Ramstadt bei Darmstadt, wohnhaft in Stettbacher Tal 27, 6104 Seeheim-Jugenheim, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts erteilt.

Der Geschäftssitz ist 6104 Seeheim-Jugenheim.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 21. 5. 1984

Der Präsident des Amtsgerichts

Vergleiche — Konkurse

2787

61 N 63/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herbert Pistorius GmbH, Pallaswiesenstr. 150, 6100 Darmstadt, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

6100 Darmstadt, 23. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2788

61 N 26/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ries - Bau GmbH, Bernsteinweg 4, 6100 Darmstadt, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 3. Juli 1984, 14.30 Uhr, Zimmer 210, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, bestimmt.

6100 Darmstadt, 24. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2789

9 N 25/84: Über den Nachlaß des am 25./26. März 1984 verstorbenen Werner Helmut Hofmann, zuletzt wohnhaft Gundelhardtstraße 19, 6233 Kelkheim/Taunus, wird heute, am 25. Mai 1984, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1984.

Vor dem Amtsgericht Raum 205, 2. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

28. Juni 1984, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände,

2. August 1984, 15.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Juni 1984 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 25. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

2790

7 N 34/84: Über das Vermögen der Jutta Oezkan, Nordendstr. 61, 6070 Langen, Inhaberin der Textilnäherei Oezkan in 6072 Dreieich, Frankfurter Str. 46, ist am 25. Mai 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Pariser Str. 120, 6501 Nieder-Olm.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1984, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet

bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

29. Juni 1984, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

14. September 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juni 1984 anzeigen.

6070 Langen, 25. 5. 1984

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2791

K 19/83: Das im Erbbau-Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 145, Blatt 6264, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Alsfeld, Band 99, Blatt 4860, Best. Verz. Nr. 1295, Flur 21, Flurstück 211/6, Bauplatz, Auf der Bonwiese (jetzt Tennishalle), Größe 35,57 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 56 auf 99 Jahre ab Eintragungstag; Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung des Erbbaurechts; Eigentümer: Bürgerliche Gemeinde Alsfeld,

soll am Montag, dem 20. August 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 6, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Winter, Freiherr-von-Dörnberg-Str. 1, Antriftal-Seibelsdorf,
b) Ehefrau Renate Winter geb. Maletzki, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 380 000,— Deutsche Mark.

Im ersten Versteigerungstermin erfolgte Zuschlagsversagung gemäß § 85a Abs. 1 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6320 Ailsfeld, 17. 4. 1984 Amtsgericht

2792

1 K 43/83: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 79, Blatt 2360, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rhoden, Flur 49, Flurstück 73/1, Bauplatz, Pastor-Wahl-Straße (Wohnhausrohbau), Größe 8,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Rickelt geb. Hofmann.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 17. 5. 1984 Amtsgericht

2793

K 58/83: Das im Grundbuch von Ransbach, Band 39, Blatt 836, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Ransbach, Flur 2, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichholz 9, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Ehmig, verstorben, Erbe: Rainer Ehmig,

b) Rudolf Ehmig, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74a ZVG ist 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 5. 1984 Amtsgericht

2794

K 80/81: Das im Grundbuch von Steckenroth, Band 13, Blatt 389, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steckenroth, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 4, Größe 5,44 Ar,

soll am Freitag, dem 17. August 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zimmermann Günther Bund, Hohenstein 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 82 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 5. 1984

Amtsgericht

2795

3 K 41/83: Das im Grundbuch von Seitenhahn, Band 24, Blatt 686, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitenhahn, Flur 5, Flurstück 54/10, Bauplatz, Auf dem Mühlfeld, Größe 9,19 Ar,

soll am Freitag, dem 21. September 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Helmut Klimm, — zu zwei Dritteln —,

Ines Klimm geb. Brauell, zu einem Drittel —, beide in Taunusstein-Wehen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 838,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2796

8 K 13/84: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 67, Blatt 2609, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 417, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 27, Größe 1,47 Ar,

soll am Freitag, dem 7. September 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brunhilde Greim geb. von der Lehr, Karben 1.

Tag der Beschlagnahme: 1. Februar 1984.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 10. 5. 1984

Amtsgericht

2797

8 K 37/81: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 100, Blatt 4859, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 28/10, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 171, Größe 2,52 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Oktober 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Neuß, Frankfurter Straße 171, 6368 Bad Vilbel.

Tag der Beschlagnahme: 11. Juni 1981.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 413 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 5. 1984

Amtsgericht

2798

4 K 82/83: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 130, Blatt 5709, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 579, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 2, Größe 4,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 1, Flurstück 580, Hofraum, zu Rheinstraße 2, Größe 3,62 Ar,

sollen am Montag, dem 6. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Regina Karoline Dietsch geb. Fehr, geb. 29. 9. 1934, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 4. 1984

Amtsgericht

2799

4 K 36/84: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 230, Blatt 9905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 641/1, Geringstland, Auf der Stalg, Größe 25,96 Ar,

soll am Montag, dem 22. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Heinrich Wilhelm Keßler, Heimsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 18. 5. 1984

Amtsgericht

2800

4 K 56/83: Das im Grundbuch von Kombach, Band 19, Blatt 618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kombach, Flur 5, Flurstück 205/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Saalen 6, Größe 2,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Platt, Willi, Metzger, geboren am 12. 9. 1950,

b) dessen Ehefrau, Platt, Maria, geborene Dalwigk, geboren am 13. 1. 1937, beide wohnhaft in 3560 Biedenkopf-Kombach, Im Saalen 6, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 15. 5. 1984

Amtsgericht

2801

3 K 16/82: Das im Grundbuch von Vonhausen, Band 17, Blatt 849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Flurstück 373, Hof- und Gebäudefläche, Diebacher Straße 22, Größe 9,39 Ar,

soll am Montag, dem 13. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Willi Preissler, 6470 Büdingen-Vonhausen, — zu zwei Dritteln —,

Cornelia Preissler verheiratete Vanover, daselbst, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 823 500,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin am 27. Juni 1983 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 3. 1984

Amtsgericht

2802

3 K 56/82: Das im Grundbuch von Kefenrod, Band 22, Blatt 1135, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kefenrod, Flur 1, Flurstück 632, Hof- und Gebäudefläche, Roseneck 9, Größe 6,40 Ar,

soll am Montag, dem 6. August 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michele Tedesco, Gründau-Lieblos, dessen Ehefrau Teresa Tedesco geb. De Cata, daselbst, beide z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 460 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 29. 3. 1984 Amtsgericht

2803

3 K 3/82: Das im Grundbuch von Rohrbach, Band 19, Blatt 876, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Herrngasse 11, Größe 0,35 Ar,

Flur 1, Flurstück 46/6, Hof- und Gebäudefläche, Herrngasse 13, Größe 4,24 Ar,

soll am Montag, dem 20. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Udo Knauf und Iris Knauf geb. Schroller, 6470 Büdingen-Rohrbach, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 970,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin am 27. Februar 1984 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 12. 4. 1984 Amtsgericht

2804

3 K 61/81: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 11, Blatt 352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 54/18, Hof- und Gebäudefläche, Buderusstraße 20, Größe 7,89 Ar,

soll am Montag, dem 27. August 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst August Welsch, 6476 Hirzenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 3. 5. 1984 Amtsgericht

2805

3 K 14/83: Das im Grundbuch von Effolderbach, Band 13, Blatt 573, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Effolderbach, Flur 4, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 12, Größe 7,11 Ar,

soll am Montag, dem 10. September 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Opalka, Zum Geyener Kreuz 15, 5024 Pulheim-Stommeln.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 14. 5. 1984 Amtsgericht

2806

61 K 86/83: Das im Erbbau-Grundbuch von Seeheim, Band 103, Blatt 3997, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch für Seeheim, Band 169, Blatt 5961, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Seeheim, Flur 10, Flurstück 410, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 4, Größe 6,19 Ar,

in Abt. II Nr. 1 vom Tage der Eintragung an bis zum 31. Dezember 2069,

soll am Donnerstag, dem 20. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Heyneck, Seeheim-Jugenheim,

b) Monika Heyneck geb. Döring, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 5. 1984 Amtsgericht, Abt. 61

2807

61 K 98/83: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 169, Blatt 5961, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 10, Flurstück 410, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 4, Größe 6,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8 (Erdgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Joachim Heyneck, Lessingstr. 4, 6104 Seeheim-Jugenheim 1,

b) Monika Heyneck geb. Döring, Lessingstr. 4, 6104 Seeheim-Jugenheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 5. 1984 Amtsgericht, Abt. 61

2808

61 K 204/83: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 74, Blatt 3305, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück 126/16, Bauplatz, Rheinstraße, Größe 4,54 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Schmauser, 6348 Herboren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 11. 5. 1984 Amtsgericht, Abt. 61

2809

8 K 25/83: Die im Grundbuch von Niederscheld, Band 42, Blatt 1431, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 132/1, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 130/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 77, Größe 0,64 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. September 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hoffmann, Günter, Dillenburg-Niederscheld,

b) Hoffmann, Marisa geb. Taverniti, Dillenburg-Niederscheld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 132/1 auf 1 000,— DM, Flur 9, Flurstück 130/1 auf 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 5. 1984 Amtsgericht

2810

K 34/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 22, Blatt 696,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 21, Flurstück 39/10, Bauplatz, Breite Looshecke 4, Größe 7,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Autogen-Schweißer Wilfried Liebenthal in Essen-Borbeck (jetzt in Frankenberg-Viermünden).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 6. 3. 1984 Amtsgericht

2811

K 52/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 163, Blatt 5805,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg (Eder), Flur 52, Flurstück 242/79, Hof- und Gebäudefläche, Stäubergasse 12, Größe 1,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schweißer Kurt Pleil in Münchhausen-Wollmar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 4. 1984 Amtsgericht

2812

84 K 228/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 94, Blatt 3248, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 645/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Bezirk 44, Flur 10, Flurstück 39/5 Hof- und Gebäudefläche, Raimundstraße 100 und 104, Größe 51,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1052 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 1 im 3. Obergeschoß;

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Bezirk 44, Blätter 3203—3247, 3249—3381) beschränkt;

für bestimmte Fälle besteht eine Veräußerungsbeschränkung;

soll am Dienstag, dem 9. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Frau Annemarie Schulz, Raimundstr. 100, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 197 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2813

84 K 163/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224, Blatt 7593, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 74,51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpfenheimer Straße 9—11, Größe 18,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 1. Obergeschoß links, sowie dem Abstellplatz im Dachgeschoß Nr. 1.1 des Aufteilungsplanes;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragene Band 224 Blatt 7591 bis 7610) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

soll am Montag, dem 1. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Steuerbevollmächtigter Klaus Keinath, Stuttgart, Rosenbergstraße 104a.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2814

84 K 337/83: Das im Grundbuch von Marxheim, Band 126, Blatt 3808, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur 32, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Goldgrabenstr. 15, Größe 2,54 Ar,

soll am Freitag, dem 21. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rudi Günther Swoboda, Hofheim/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2815

84 K 263/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 13, Band 29, Blatt 1111, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 170/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 145, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Feststr. 13, Größe 2,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 24. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Manfred Lör in Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2816

84 K 243/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 109, Blatt 3604, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 4, Flurstück 415/281, Hof- und Gebäudefläche, Marbachweg 362, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 46, Flur 4, Flurstück 281/8, Hof- und Gebäudefläche, Marbachweg 362, Größe 3,16 Ar,

sollen am Montag, dem 22. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Peter Barwich in 6050 Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	60 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	260 000,— DM,
insgesamt auf	320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2817

K 24/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wächtersbach, Band 81, Blatt 2402, Gemarkung Wächtersbach,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Obertor Nr. 9, Größe 1,25 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juli 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Berthold geb. Abrell, Obertor Nr. 9, 6480 Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2818

K 21/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wächtersbach, Band 44, Blatt 1295, Gemarkung Wächtersbach,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 3, Größe 1,30 Ar, soll am Freitag, dem 3. August 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Inge Wilhelmine Beier geb. Reuter, Röthergasse 10, 6460 Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 5. 1984

Amtsgericht

2819

1 K 5/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 105, Blatt 3340,

Flur 10, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 8, Größe 1,91 Ar, soll am Dienstag, dem 24. Juli 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Erika Schreier, Idstein, jetzt Iris Hellmund, 6250 Limburg-Offheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 16. 5. 1984

Amtsgericht

2820

84 K 387/81: Die im Grundbuch von Kassel, Band 421, Blätter 10 705 bis 10 712, Grundstücksbezeichnung:

Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 843/118, Hof- und Gebäudefläche, Josefstraße 4 A, Größe 2,48 Ar,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10 705 bis 10 712);

die eingetragenen Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. Dezember 1978,

a) Blatt 10 705, Miteigentumsanteil 87,166/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, K 1;

b) Blatt 10 706, Miteigentumsanteil 135,064/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, K 2;

c) Blatt 10 707, Miteigentumsanteil 110,680/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, K 3;

d) Blatt 10 708, Miteigentumsanteil 143,760/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, K 4;

e) Blatt 10 709, Miteigentumsanteil 114,064/1000 an dem Grundstück, verbunden mit

Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, K 5;

f) Blatt 10710, Miteigentumsanteil 147,332/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6, K 6;

g) Blatt 10711, Miteigentumsanteil 114,498/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, K 7;

h) Blatt 10712, Miteigentumsanteil 146,356/1000 an dem Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, K 8;

sollen am Dienstag, dem 28. August 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Sockelgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Roth, Arolsen.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 473 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 5. 1984

Amtsgericht

2821

64 K 77/83: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 73, Blatt 2083, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wolfsanger, Flur 15,

Flurstück 4/9, Bauplatz, Im Bossental, Größe 0,35 Ar,

Flurstück 4/10, Bauplatz, Im Bossental, Größe 0,35 Ar,

Flurstück 4/11, Bauplatz, Im Bossental, Größe 0,35 Ar,

Flurstück 4/12, Bauplatz, Im Bossental, Größe 0,35 Ar,

Flurstück 4/13, Bauplatz, Im Bossental, Größe 0,35 Ar,

Flurstück 4/14, Bauplatz, Im Bossental, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 4/15, Bauplatz, Im Bossental, Größe 1,73 Ar,

Flurstück 4/16, Bauplatz, Im Bossental, Größe 3,16 Ar,

Flurstück 4/17, Bauplatz, Im Bossental, Größe 2,98 Ar,

Flurstück 4/18, Bauplatz, Im Bossental, Größe 1,48 Ar,

Flurstück 4/19, Bauplatz, Im Bossental, Größe 2,75 Ar,

Flurstück 4/20, Bauplatz, Im Bossental, Größe 0,27 Ar,

Flurstück 4/21, Straße, Im Bossental, Größe 8,29 Ar,

Flurstück 4/23, Wegefläche, Im Bossental, Größe 0,36 Ar,

Flurstück 4/24, Bauplatz, Im Bossental, Größe 4,16 Ar,

Flurstück 4/25, Bauplatz, Im Bossental, Größe 6,02 Ar,

Flurstück 4/26, Bauplatz, Im Bossental, Größe 5,38 Ar,

Flurstück 4/27, Bauplatz, Im Bossental, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. August 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bungenberg, Dirk, geb. 19. 1. 1942, Barsinghausen,

b) Dücker, Armin, geb. 24. 1. 1928, Barienrode, — Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 416 160, DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gem. § 74a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 4. 1984

Amtsgericht

2822

9 K 52/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 91, Blatt 2552,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 124/10, Hof- und Gebäudefläche, In den Krautgärten, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2, 1/12 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 19, Flurstück 124/17, Hof- und Gebäudefläche, In den Krautgärten, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, In den Padenwiesen 27, Größe 2,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Juli 1984, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Port,

b) Brunhilde Port geb. Schmitzer, In den Padenwiesen 27, 6233 Kelkheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf 11 500,— DM,

1/12 Anteil am Grundstück Nr. 3 auf 18 500,— DM,

Grundstück Nr. 4 auf 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 21. 5. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

2823

K 36/83: Der im Grundbuch von Viernheim, Band 132, Blatt 6047, eingetragene ideelle halbe Grundstücksanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Viernheim, Flur 15, Flurstück 212/1, Ackerland, Die neuen Gärten, Größe 97,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. November 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Leonhard Helfrich, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 16. 5. 1984

Amtsgericht

2824

7 K 54/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 126, Blatt 5227,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10, Flurstück 327, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 16, Größe 11,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6070 Langen, Darmstädter Str. 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Schwenk und Wolfgang Schwenk, Jägerstraße 16, 6074 Rödermark, — je zur Hälfte.—

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 564 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2825

1 K 56, 60/83: Das im Grundbuch von Ranstadt, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 24, Blatt 1062, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ranstadt, Flur 1, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 15, Größe 3,55 Ar,

soll am Montag, dem 30. Juli 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1983/4. 10. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Abt. I Nr. 1 a) Walter Schmidt, Ortenberg, jetzt wohnhaft 6479 Ranstadt,

b) Waltraud Schmidt geb. Silberling.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 400,— Deutsche Mark für Flur 1 Nr. 18/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 23. 5. 1984

Amtsgericht

2826

7 K 175/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 163, Blatt 6009, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim am Main, Flur 3, Flurstück 1193, LB 3267, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstr. 51, Größe 6,41 Ar,

am Donnerstag, dem 23. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anny Machacek geb. Eiselt, Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 5. 1984

Amtsgericht

2827

7 K 45/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 202, Blatt 7320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 478, LB 4866, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 48, Größe 5,12 Ar,

am Mittwoch, dem 29. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Hottner geb. Reetz, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 553 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 5. 1984

Amtsgericht

2828

7 K 190, 191, 192, 193/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende, in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach, Band 601, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, Hof- und Gebäudefläche, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Dienstag, dem 28. August 1984, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Scheib und Karin Scheib geborene Michael, Kelsterbach, — je zur Hälfte —

Blatt 17 887: 41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.28, Wert: 90 000,— Deutsche Mark,

Blatt 17 888: 41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.29, Wert: 90 000,— Deutsche Mark,

Blatt 17 889: 41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.30, Wert: 90 000,— Deutsche Mark,

Blatt 17 890: 41/10 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. C 1.31, Wert: 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 5. 1984

Amtsgericht

2829

7 K 169/83 (verb. m. 170, 171/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am

Freitag, dem 17. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1. Band 245, Blatt 8586, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 186 bezeichneten Wohnung (181 000,— DM).

Eigentümer des 7,0803/1000 Miteigentumsanteils am 7. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Flor,
b) Renate Flor, geb. Schäfer, — je zur Hälfte —;

2. Band 312, Blatt 10 620, Flur 11, lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,
lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (8 000,— DM);

Miteigentümer am 2. 11. 1983 die Obengenannten zu je 1/322;

3. Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,43 Ar (5 000,— DM);

Miteigentümer am 2. 11. 1983 die Obengenannten zu je 7,0803/2000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 5. 1984

Amtsgericht

2830

K 44/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Atzelrode, Band 5, Blatt 110, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Atzelrode, Flur 2, Flurstück 83/10, Hof- und Gebäudefläche,

Auf der Ernstgrube 16, Größe 24,49 Ar, soll am Freitag, dem 13. Juli 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal im Erdgeschoß im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Angestellter und Landwirt Leonhard Ullmann, geb. am 13. 5. 1954, wohnhaft Ernstgrube 16 in 6442 Rotenburg a. d. Fulda - Atzelrode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. 5. 1984

Amtsgericht

2831

4 K 10/83: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 44, Blatt 1521, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 49,62/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunzen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.4.1 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter und Marion Cron, Rüsselsheim. Der Verkehrswert wurde auf 105 090,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 23. 5. 1984

Amtsgericht

2832

K 4/83: Das im Grundbuch von Schrecksbach, Band 57, Blatt 1689, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 1, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenrain 6, Größe 0,68 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Juli 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Reidenbach,
Helma Reidenbach geb. Schwarz, jetzt wohnhaft Freisinger Str. 35, 8058 Erding, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 24. 5. 1984

Amtsgericht

2833

5 K 10/84: Das im Grundbuch von Usingen, Band 70, Blatt 2360, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstraße 20, Größe 5,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. August 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Jürgen Brendel in Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 10. 5. 1984

Amtsgericht

2834

5 K 5/82: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 91, Blatt 3034, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur 72, Flurstück 98/4, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 9, Größe 5,08 Ar,

Flur 72, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 7, Größe 0,16 Ar, Flur 72, Flurstück 179/3, Straße, Rheinstraße, Größe 0,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Helgers und Christel Helgers geb. Budenz, Wehrheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 7. 5. 1984

Amtsgericht

2835

3 K 2/84: Das im Grundbuch von Asslar, Band 100, Blatt 3364, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 12, Flurstück 411/2, Bauplatz (jetzt Betriebsgelände mit Werkstatt, Büro- und Nebenräumen), Lohrerstraße 12, Größe 29,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juli 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Raum Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Neubert,
b) Hartmut Neubert, beide in Asslar, — Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 420,— Deutsche Mark für Flur 12 Nr. 411/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 5. 1984

Amtsgericht

2836

3 K 118/83 — 14/84: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 54, Blatt 1793, eingetragenen Grundstücke, Flur 8, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, in der Lach (Vorm Rautstrauch 1), Größe 17,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 8, Flurstück 35/14, Hof- und Gebäudefläche, Das Gemeinde Driesch (Vorm Rautstrauch 1), Größe 5,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. August 1984, 8.45 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1983 und 27. 2. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Günter Villmow, Braunfels-Bonbaden. Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Nr. 38 auf 106 700,— DM,
Flur 8, Nr. 35/14 auf 8 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 26. 4. 1984

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 3. November bis 14. November 1984

Die Wählerverzeichnisse werden gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung in der Zeit vom 6. September bis 4. Oktober 1984 bei den Landräten der Kreise und bei den Magistraten der kreisfreien Städte öffentlich ausliegen. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung erfolgt der Hinweis, daß spätestens bis 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter, unter der Adresse der Kammergeschäftsstelle, Am Leonhardsbrunn 5, 6000 Frankfurt am Main 90, Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können. Die Zweigstellen der LAK Hessen erhalten je ein Exemplar des Wählerverzeichnisses.

Für jeden Kammerangehörigen besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis am Auslegungsort einzusehen oder bei den Zweigstellen der Kammer telefonisch nachzufragen, ob eine Eintragung erfolgt ist.

6000 Frankfurt am Main, 29. Mai 1984

Landesapothekerkammer Hessen
— Der Wahlleiter —
i. A. Wolfgang Weiler
Geschäftsführender Apotheker

Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 20. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 19. Juni 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

1. Landschaftsplan gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
2. Pflegeflächen im Landschaftsplan
3. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
4. Bürgerbeteiligung zum Regionalen Raumordnungsplan
5. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
6. Biologisch bewirtschafteter Landbau
7. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juli 1984
8. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. Seligenstadt; Bebauungsplan Nr. 39 „Spitzäcker“; Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG
2. Seligenstadt; Bebauungsplan Nr. 42 „Westlich des Kreiskrankenhauses“; Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG
3. Seligenstadt; Errichtung von 2 Tennisplätzen und einer provisorischen Umkleidekabine, Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Nr. 330/5, 331/3, 351/1-3; Stellungnahme gem. § 35 BBauG

4. Neu-Anspach; Bebauungsplan-Entwurf Nr. 26/1 „Untere Us“; Stellungnahme gem. § 2 a (6) BBauG
5. Kelkheim; Bebauungsplan Nr. 34 „Am Hühnerberg“; Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG

Die gemeinsame — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, des Personal- und Organisationsausschusses sowie des Verfassungs- und Rechtsausschusses findet am Mittwoch, 20. Juni 1984, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Änderung der UVF-Hauptsatzung
2. Änderungen zum Stellenplan 1984
3. Benennung der Berichterstatter für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juli 1984
4. Anfragen und Mitteilungen

Fortsetzung der Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Anschluß an die gemeinsame Ausschusssitzung am 20. Juni 1984:

5. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim; Realisierungsmaßnahmen
6. Erholungsgebiet Fechenheimer und Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen; Ergänzungsmaßnahmen für die nördliche Hälfte Schultheis-Weiher
7. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
8. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juli 1984
9. Grundstücksangelegenheiten (vertraulich)

Die 20. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 26. Juni 1984, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum 201, statt.

Tagesordnung:

1. Sicherstellung der künftigen Wasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet
2. Energie- und Wärmeversorgung der Bevölkerung durch Wasserkraft
3. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
4. Landschaftsplan gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
5. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
6. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
7. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juli 1984
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 20. — öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Donnerstag, 28. Juni 1984, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juli 1984
2. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim; Realisierungsmaßnahmen
3. Erholungsgebiet Fechenheimer und Bürgel/Rumpenheimer Mainbogen; Ergänzungsmaßnahmen für die nördliche Hälfte Schultheis-Weiher
4. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
5. Waldsterben
6. Umweltschutz/Strahlenschutz
7. Müllverbrennungsanlage Frankfurt am Main-Nordweststadt
8. Müllkippen im Verbandsgebiet

Beamtendarlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 80.000,- DM zur freien Verwendung

Tilgung über Lebensversicherung

Zins 7,25% — 98% Ausz. — Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,75%**

z. B. 30 000,- DM monatliche Belastung ca. 330,- DM	} Laufzeit: 15-20 Jahre
60 000,- DM monatliche Belastung ca. 660,- DM	
80 000,- DM monatliche Belastung ca. 880,- DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STOLZ
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

9. Untersuchung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der zugehörigen Grundwasser
10. Biologisch bewirtschafteter Landbau
11. Landschaftsplan gem. § 3 (1) Nr. 7 UFG
12. Pflegeflächen im Landschaftsplan
13. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden Kleingartenanlagen
14. Energie- und Wärmeversorgung der Bevölkerung durch Wasserkraft
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Grundstücksangelegenheiten (vertraulich)

6000 Frankfurt am Main, 6. Juni 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
K ü c h l e r, Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A: L 3172/K 14; Ausbau und Verlegung der K 14 bei Schenkklengsfeld-Oberlengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Bau-km 0+062 bis Bau-km 0+354, 0,292 km lang, von NK 5125 034 nach NK 5125 032 Str.-km 1+850 bis 2+142.

Straßenbauarbeiten
Wesentliche Leistungen:
3000 m³ Bodenbewegung,
2100 m³ Asphaltbetondecke 0/11, 100 kg/m³,
2100 m³ Bitumentragschicht 0/32, 260 kg/m³,
900 m³ Basaltmaterial 0/42
sowie Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Ausführungszeit: 70 Werktage (netto).

Die Vergabeunterlagen (Unterlagen 2fach) können bis zum 14. Juni 1984 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges von 30,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 8753-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00, mit dem Vermerk:

„L 3172/K 14; Ausbau und Verlegung der K 14 bei Schenkklengsfeld-Oberlengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Bau-km 0+062 bis 0+354, 0,292 km lang, NK 5125 034 nach NK 5125 032, Str.-km 1+850 bis 2+142“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 3. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. August 1984.

6430 Bad Hersfeld, 25. Mai 1984

Hessisches Straßenbauamt

FULDA Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A: K 27; Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zw. Hofbieber/Weiherhof und Wittges, NK 5425/032, Stat. 0,003 bis Stat. 0,713.

Wesentliche Leistungen:
7000 m³ Bodenbewegung,
2000 m³ Frostschutzmaterial,
4100 m³ Bit. Tragschicht,
4100 m³ Asphaltbeton.

Ausführungsfrist: 133 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können ab 8. Juni 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 8753-609, mit dem Vermerk „K 27, Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur zw. Hofbieber/Weiherhof und Wittges“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 28. Juni 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. August 1984.

6100 Fulda, 25. Mai 1984

Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

DARMSTADT: Die Bauleistungen zur Instandsetzung der Kreisstraße 138 zwischen Frankenhausen und Waschenbach, NK 6218022—6118028 (km 1,015—1,930), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:	300 m ³ bit. Fahrbahndecke abfräsen,
14 000 m ³	Haftkleber ansprühen,
250 t	bit. Mischgut einbauen,
610 t	Asphaltblinder einbauen,
5 600 m ³	Asphaltbetondecke herstellen,
230 t	Steinerde einbauen und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 18 Werktage.

Bleier müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. Juni 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 138 Fahrbahninstandsetzung“.

Eröffnung: Freitag, den 29. Juni 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. Juli 1984.

6100 Darmstadt, 1. Juni 1984.

Hessisches Straßenbauamt

System spielen: mit einem Spiel mehr Gewinnmöglichkeiten erfassen



TOTO · LOTTO · RennQuintett mittwochsotto



Information bei Ihrer Annahmestelle

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“ Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10143800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 80 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 24 vom 11. Juni 1984 beträgt 24 Seiten.